



Faktenblatt (1. Juli 2022)

Einführung von AML und eCall 112 in der Schweiz

Advanced Mobile Location (AML)

Im Notfall zählt jede Minute. Den genauen Standort einer in Not geratenen Person zu erfahren, ist für die Rettungskräfte eine der wichtigsten Informationen. Damit können sie die Rettungsaktion zuverlässig planen, die Reaktionszeiten verkürzen und letztlich Leben retten. Heute kommen über 70 Prozent der Notrufe von Mobiltelefonen. Die Daten des Netzes erlauben es, den Standort zu bestimmen. Sie geben aber eine ziemlich grosse mögliche Zone an, in der sich die Person befinden kann.

Mit dem Inkrafttreten von Art. 29a der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) am 1. Juli 2022 sind die Mobilfunkbetreiber verpflichtet, genauere Standortdaten bei Notrufen zu ermitteln und den Notruforganisationen zur Verfügung zu stellen (Advanced Mobile Location; AML). Hierzu muss die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion des Endgeräts aktiviert sein. Die Ermittlung der genauen Standortdaten erfolgt dabei über Ortungsfunktionen des Geräts (zum Beispiel Smartphone), welche auf satelliten- und WLAN-basierten Daten beruhen. Gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. g der Fernmeldeanlageverordnung (FAV) in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 6 der Verordnung des BAKOM über Fernmeldeanlagen (VFAV) müssen Smartphones die Ortung des Anrufers bei Notrufen gewährleisten, indem sie WLAN-Daten sowie Daten eines globalen Navigationssystems (Global Navigation Satellite System, GNSS) verarbeiten, die mindestens mit dem europäischen Galileo-System kompatibel sind. Die Schweiz übernimmt damit die Regelungen der entsprechenden EU-Verordnung (EU) 2019/320.

Im Falle eines Notrufs muss ein AML-fähiges Smartphone die vom Gerät ermittelten Standortdaten automatisch über einen zusätzlichen Datenkommunikationskanal (SMS) an eine SMS Zielnummer (SMS-Endpunkt) übermitteln. Die Mobilfunkbetreiber senden diese Standortdaten an die zentrale Stelle für die Standortidentifikation der Notrufe (AML-Endpunkt). Diese zentrale Stelle wird durch die Grundversorgungskonzessionärin Swisscom betrieben (Art. 29b FDV) und die Notrufzentralen können hier auf die Standortdaten eines Notrufes zugreifen. Die Zustellung und die Leitweglenkung der Notrufe an die örtlich und sachlich zuständige Notrufzentrale liegt im Verantwortungsbereich der Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes (Art. 28 FDV).

Die Übermittlung der vom Endgerät (z.B. Smartphone) ermittelten Standortdaten erfolgt mittels AML-Protokoll. AML wurde im Dezember 2019 vom ETSI Technical Committee on Emergency Communications (EMTEL) in der Norm ETSI TS 103 625 standardisiert. AML be-

nötigt keine zusätzliche Applikation auf dem Endgerät und erfordert auch keine weiteren Interaktionen der anrufenden Person, muss jedoch im Betriebssystem durch den Hersteller aktiviert sein. Die endgerätebasierte Standortermittlung wird bei Anrufen in der Schweiz auf die nationalen Notrufnummern der Polizei (117), der Feuerwehr (118), der Sanität (144), des Vergiftungsnotrufs (145) und der Erwachsenen- und Kinderhilfe (143, 147) und auf die europäische Notrufnummer (112) automatisch verwendet.

eCall 112

Das automatische Fahrzeug-Notrufmodul eCall 112 ist seit dem 31. März 2018 für neu zugelassene Typen von Personenwagen in der EU und auch in der Schweiz Pflicht. Ein manuelles Betätigen der SOS-Taste im Fahrzeug löst einen Notruf aus. Ein starker Aufprall aktiviert diesen Notruf automatisch, wenn zum Beispiel die Airbags auslösen. Dabei werden für die Notrufzentralen wichtige Angaben zum Fahrzeugstandort, Unfallzeitpunkt, Fahrrichtung, Fahrzeugtyp, Fahrzeugantrieb und Treibstoff an die europäische Notrufnummer 112 übermittelt.

In der Schweiz wird der eCall 112 jeweils an eine örtlich und sachlich zuständige Polizei-Notrufzentrale zugestellt. Ab dem 1. Juli 2022 müssen basierend auf Art. 29a Abs. 1 FDV die Unfalldaten aus einem eCall 112 (Minimal Set of Data; MSD) durch die Mobilfunkbetreiber ausgelesen und an einer zentralen Stelle zur Standortidentifikation von Notrufen bereitgestellt werden. Dadurch erhalten die entsprechenden Notrufzentralen die Möglichkeit, während einer Zeitdauer von vier Stunden ab dem Notruf auf einfache und effiziente Weise auf die Unfalldaten zuzugreifen.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen sind unter den folgenden Referenzen zu finden:

- [\[EC 2018/1972\]](#) Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung)
- [\[EU 2019/320\]](#) Delegierte Verordnung (EU) 2019/320 der Kommission vom 12. Dezember 2018
- [\[ETSI TS 103 625\]](#) Transporting Handset Location to PSAPs for Emergency Communications - Advanced Mobile Location
- [\[SR 784.101.1\]](#) Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV)
- [Fahrzeugvorschriften und -prüfungen \(admin.ch\)](#) Faktenblatt des Bundesamtes für Strassen ASTRA zu eCall in der Schweiz
- [\[SR 784.101.113/1.3\] Leitweglenkung und Standortidentifikation der Notrufe \(admin.ch\)](#) Technische und administrative Vorschriften betreffend die Leitweglenkung und Standortidentifikation der Notrufe
- [CEN DIN 15722:2021] Intelligente Transportsysteme - ESicherheit - Minimaler Datensatz für den elektronischen Notruf eCall